

Entgeltordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen der Kindertagesstätte „Sperlingshausen“ in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. (DRK KV MOHS e.V.) in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit dem Wohnsitz in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin und bei freien Kapazitäten auch für Kinder mit anderem Wohnsitz, haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Die Elternbeiträge werden nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Die Erhebung der Elternbeiträge dient nicht der Gewinnerzielung, sondern beteiligt die Personensorgeberechtigten nach KitaG § 17 Abs. 1 an den Betriebskosten der Kindertagesstätte. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes ist die Prüfung des Rechtsanspruches des aufzunehmenden Kindes und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (3) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung, DRK KV MOHS e.V., als Entgelt für 12 aufeinander folgende Monate erhoben.
- (4) Bei freier Kapazität und ausreichendem pädagogischen Personal besteht die Möglichkeit zur stundenweisen Betreuung (Gastkinder) für maximal 30 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres.
- (5) Vor Betreuungsbeginn können die Personensorgeberechtigten eine Eingewöhnungsphase von 2 Wochen in Anspruch nehmen und gemeinsam mit ihrem Kind die Kindertagesstätte kostenfrei besuchen.

§ 2 Entstehung des Elternbeitrages

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die monatlich zu zahlenden Elternentgelte enden mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag, nach dem 15. des Monats der hälftige Elternbeitrag zu entrichten.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe des Elternbeitrages unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen, kann auf Antrag der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist Bedingung. Über den Antrag entscheidet der Träger der Einrichtung, DRK KV MOHS e.V., nach pflichtgemäßen Ermessen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 3 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der monatliche Elternbeitrag ist jeweils zum 17. für den laufenden Monat fällig.
- (2) Für die Zahlung des Elternbeitrages kann gewählt werden zwischen:
 - a) Überweisung unter Angabe der Personenkontonummer der Beitragspflichtigen,
 - b) dem Erteilen eines SEPA-Lastschriftmandates
 - c) in Ausnahmefällen bar in der Kindertageseinrichtung.
- (3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (4) Der Beitrag für die Überschreitung der Betreuungszeit sowie der Beitrag für die Betreuung von Gastkindern sind sofort in der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

- (5) Für die Betreuung von Hortkindern in den Ferien wird eine Ganztagsbetreuung gewährleistet. Dafür ist ein zusätzlicher Beitrag von 4,00 € je Woche zu zahlen. Für schulfreie Tage wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (6) Bei einem Zahlungsverzug von 3 Monaten ist der Träger der Einrichtung, DRK KV MOHS e.V., berechtigt, nach Absprache mit dem Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland, den geschlossenen Betreuungsvertrag zu kündigen.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in der Kindertagesstätte „Sperlingshausen“ in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung von Abs. 1, so haften sie als Gesamtbeitragspflichtige.

§ 5 Höhe des Elternbeitrages und des Essengeldes

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Entgeltordnung zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die Elternbeiträge sind nach dem zu berücksichtigenden Einkommen der Personensorgeberechtigten gestaffelt, das nach Maßgabe des § 6 zu ermitteln ist. Sofern keine ausreichenden Nachweise zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens vorgelegt werden, wird der Elternbeitrag jeweils auf den in den Anlagen 1 bis 3 ausgewiesenen Höchstbeitrag festgesetzt.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Jahreseinkommen (gemäß § 6 dieser Entgeltordnung) des Vorjahres der Eltern (Berechnungsjahr). Bei Selbstständigen kann im Falle des § 7 Abs. 4 Satz 1 das dem Berechnungsjahr vorangegangene Einkommen zugrunde gelegt werden.
- (3) Dabei werden berücksichtigt:
 - a) die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 - b) das Alter der Kinder und
 - c) die vereinbarte Betreuungszeit.
- (4) Die Höhe des Elternbeitrages wird als prozentualer Anteil des Einkommens festgesetzt, wobei das Jahreseinkommen durch 12 geteilt wird. Für die einzelnen Betreuungsangebote bemisst sie sich nach den in der Anlage 1 bis 3 beiliegenden Tabellen. Der Elternbeitrag wird in 12 Monaten erhoben.
- (5) Die Kostenbeteiligung beträgt für die einzelnen Betreuungsangebote im Rahmen der Öffnungszeit der Kindertagesstätte im Krippen- und Kindergartenalter bei einer

Betreuungszeit bis zu

- | | |
|---------------------|-------|
| a) 20 Wochenstunden | 80 % |
| b) 25 Wochenstunden | 90 % |
| c) 30 Wochenstunden | 100 % |
| d) 35 Wochenstunden | 110 % |
| e) 40 Wochenstunden | 120 % |
| f) 45 Wochenstunden | 130 % |
| g) 50 Wochenstunden | 140 % |
| h) 55 Wochenstunden | 150 % |

dem in der Tabelle angegebenen Beitrag.

Im Grundschulalter beträgt der Elternbeitrag bei einer

Betreuungszeit bis zu

- | | |
|---------------------|------|
| a) 10 Wochenstunden | 80 % |
|---------------------|------|

- | | |
|---------------------|-------|
| b) 15 Wochenstunden | 90 % |
| c) 20 Wochenstunden | 100 % |
| d) 25 Wochenstunden | 110 % |
| e) 30 Wochenstunden | 120 % |

dem in der Tabelle angegebenen Beitrag.

Die Betreuungszeit kann innerhalb einer Woche variabel genutzt werden, wobei Feiertage nicht in die Betreuungszeit eingerechnet werden.

- (6) Der monatliche Höchstsatz des errechneten Einkommens endet bei 4.024,00 €. Der nach dieser Entgeltordnung zu zahlende Elternbeitrag ist auf den nächstliegenden Eurobetrag auf- oder abzurunden. Der in der Mitte liegende Betrag wird aufgerundet. Der monatliche Mindestbeitrag bei einem unterhaltsberechtigten Kind für die Mindestbetreuungszeit von 30 Wochenstunden im Krippen- und Kindergartenbereich, im Hortbereich von 20 Wochenstunden, wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|---------------------------|---------|
| a) Krippenkinder | 20,00 € |
| b) Kindergartenkinder und | 15,00 € |
| c) Hortkinder | 12,00 € |
- (7) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind wie folgt:
- | | |
|--|------------------|
| für 1 unterhaltsberechtigtes Kind | keine Ermäßigung |
| für 2 unterhaltsberechtigende Kinder | auf 85 v. H. |
| für 3 unterhaltsberechtigende Kinder | auf 70 v. H. |
| für 4 und weitere unterhaltsberechtigende Kinder | auf 55 v. H. |
- Außerhalb der Familie lebende unterhaltsberechtigende Kinder werden berücksichtigt, indem der nachgewiesene Unterhalt vom zu errechnenden Einkommen abgerechnet wird. Bei Aufnahme eines Kindes haben die Personensorgeberechtigten alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Verändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z.B. durch Geburt eines weiteren Kindes oder Wegfall eines unterhaltsberechtigten Kindes), so wird die Veränderung des Elternbeitrages erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe vorgenommen.
- (8) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich dem Monat erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, unabhängig davon, ob es bereits in einer Kindergarten-Gruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt.
- (9) Für Gastbetreuung lt. § 1 beträgt der Beitrag je angefangene Stunde 2,50 €. Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird pro angefangene halbe Stunde ein Beitrag von 10,00 € erhoben.
- 10) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird der entsprechende Beitrag im laufenden Monat fällig.
- 11) Innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt eine Neuberechnung der jeweiligen Beiträge nur, wenn sich das Einkommen des laufenden Jahres auf Dauer um mehr als 20 % verringert. Dann ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen. In diesem Fall sind auch Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- 12) Für die Versorgung der Kinder mit einem Mittagessen wird ein Essengeldbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Für Kinder bis zum Eintritt in das Schulalter zahlen die Personensorgeberechtigten 1,40 € pro Portion.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten. Ein Ausgleich zwischen positiven und negativen Einkünften verschiedener Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. In die Einkommensberechnung werden die positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) einbezogen. Dem Einkommen sind sonstige steuerfreie Einnahmen, wie Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.
- (3) In das Jahreseinkommen der Personensorgeberechtigten werden nach dieser Entgeltordnung folgende Positionen einbezogen:
- a) bei nicht selbstständiger Tätigkeit Bruttoeinkünfte, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, der Arbeitnehmeranteile der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und abzüglich der nachzuweisenden den Pauschalbetrag übersteigende Werbungskosten. Wenn Lohnsteuer gezahlt wird, ist der Pauschalbetrag bereits in der Steuerhöhe berücksichtigt und wird somit nicht zusätzlich abgezogen
 - b) bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) abzüglich der vom Finanzamt festgesetzten Steuern und der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen (sofern diese nicht bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden) für die Kranken- bzw. Altersvorsorge in der tatsächlich aufgewendeten Höhe aber maximal in Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Beiträge der AOK zur Kranken- und Rentenversicherung
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, abzüglich der damit verbundenen nachgewiesenen Ausgaben
 - d) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG
 - e) sonstige Einnahmen:
zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen wie z.B.:
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuertes Einkommen,
 - Renten, auch Erwerbsunfähigkeitsrenten,
 - Kindergeld,
 - Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und leibliche Kinder, Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld;
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
 - f) als Werbungskosten/ Betriebsausgaben im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte entsprechend der gesetzlichen Regelungen, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche sich auf Gebäude oder Gegenstände beziehen, die den Personensorgeberechtigten zur Einnahmeerzielung dienen.
- (4) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Personensorgeberechtigten des Kindes sind. Steht ein Partner in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberührt.
- (5) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern/ Lebensgemeinschaften bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises un-

berücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt zur Anrechnung. Wird auf eine berechnete Unterhaltszahlung durch ein Elternteil verzichtet, wird der Regelsatz nach der Düsseldorfer Tabelle in Anrechnung gebracht.

- (6) Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder werden vom Einkommen abgesetzt.
- (7) Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld) sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) gehören nicht zum anrechnungsfähigen Einkommen.

§ 7 Mitwirkungs- und Nachweispflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben bei der Neuaufnahme ihres Kindes und dann einmal jährlich bis zum 28. 02. des darauf folgenden Jahres eine Erklärung zum Einkommen abzugeben. Der sich daraus ergebende veränderte Beitrag wird dann ab April erhoben.
- (2) Sofern die Beitragspflichtigen eine Minderung vom Höchstsatz wünschen, haben sie geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen. Geeignete Nachweise können sein:
 - Lohnsteuerbescheinigungen des Vorjahres,
 - Jahreslohnbescheinigung,
 - zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres,
 - Wohngeld-, Grundsicherungs-, Erziehungsgeld-/Elterngeldbescheid, Bescheid zum Arbeitslosengeld I und II und andere,
 - bei Selbstständigen der Einkommenssteuerbescheid.
- (3) Sollten keine oder nur unvollständige Nachweise eingereicht werden, wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Folgemonat, in dem die geeigneten Einkommensnachweise erbracht werden.
- (4) Bei Selbstständigen, die über keinen Einkommenssteuerbescheid für das zurückliegende Jahr verfügen, wird das Einkommen aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid entnommen. Sollte noch kein Einkommenssteuerbescheid vorhanden sein, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer Betriebswirtschaftsanalyse ausgegangen. Nach Erhalt des Steuerbescheides wird in diesen Fällen eine Nachveranlagung vorgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Festsetzungsschreiben als vorläufig erstellt. Der Beitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid unaufgefordert nachzureichen.
- (5) Jegliche Veränderungen in den persönlichen Angaben wie, Änderung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Namensänderungen, Änderung der Anschrift oder Arbeitsverhältnisses sind dem Träger der Einrichtung, DRK KV MOHS e.V., unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Fürstenwalde, den 05.01.2011



Klaus Bachmayer
Vorstandsvorsitzender
DRK Kreisverband
Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.

Anlage 1

Krippenkinder von 0 bis 3 Jahren für eine Betreuungszeit von 30 Wochenstunden

| | 1/12 Jahres- einkommen | Prozente | 1 Kind 100% Monatsbeitrag | 2 Kinder 85% Monatsbeitrag | 3 Kinder 70% Monatsbeitrag | 4 Kinder u.w. 55% Monatsbeitrag |
|-----|---------------------------|----------|---------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|
| | Euro | | Euro | Euro | Euro | Euro |
| bis | 650,00 | | 20,00 | 17,00 | 14,00 | 11,00 |
| von | 651,00 | 4,00 | 26,00 | 22,00 | 18,00 | 14,00 |
| bis | 891,00 | | 36,00 | 31,00 | 25,00 | 20,00 |
| von | 892,00 | 4,00 | 36,00 | 31,00 | 25,00 | 20,00 |
| bis | 1.132,00 | | 45,00 | 38,00 | 32,00 | 25,00 |
| von | 1.133,00 | 4,00 | 45,00 | 38,00 | 32,00 | 25,00 |
| bis | 1.373,00 | | 55,00 | 47,00 | 39,00 | 30,00 |
| von | 1.374,00 | 4,00 | 55,00 | 47,00 | 39,00 | 30,00 |
| bis | 1.614,00 | | 65,00 | 55,00 | 46,00 | 36,00 |
| von | 1.615,00 | 4,00 | 65,00 | 55,00 | 46,00 | 36,00 |
| bis | 1.855,00 | | 74,00 | 63,00 | 52,00 | 41,00 |
| von | 1.856,00 | 4,00 | 74,00 | 63,00 | 52,00 | 41,00 |
| bis | 2.096,00 | | 84,00 | 71,00 | 59,00 | 46,00 |
| von | 2.097,00 | 4,00 | 84,00 | 71,00 | 59,00 | 46,00 |
| bis | 2.337,00 | | 93,00 | 79,00 | 65,00 | 51,00 |
| von | 2.338,00 | 4,00 | 93,00 | 79,00 | 65,00 | 51,00 |
| bis | 2.578,00 | | 103,00 | 88,00 | 72,00 | 57,00 |
| von | 2.579,00 | 4,00 | 103,00 | 88,00 | 72,00 | 57,00 |
| bis | 2.819,00 | | 113,00 | 96,00 | 79,00 | 62,00 |
| von | 2.820,00 | 4,00 | 113,00 | 96,00 | 79,00 | 62,00 |
| bis | 3.060,00 | | 122,00 | 104,00 | 85,00 | 67,00 |
| von | 3.061,00 | 4,00 | 122,00 | 104,00 | 85,00 | 67,00 |
| bis | 3.301,00 | | 132,00 | 112,00 | 92,00 | 73,00 |
| von | 3.302,00 | 4,00 | 132,00 | 112,00 | 92,00 | 73,00 |
| bis | 3.542,00 | | 142,00 | 121,00 | 99,00 | 78,00 |
| von | 3.543,00 | 4,00 | 142,00 | 121,00 | 99,00 | 78,00 |
| bis | 3.783,00 | | 151,00 | 128,00 | 106,00 | 83,00 |
| von | 3.784,00 | 4,00 | 151,00 | 128,00 | 106,00 | 83,00 |
| bis | 4.024,00 | | 161,00 | 137,00 | 113,00 | 89,00 |

Für jeder weitere Stunde über die Regelbetreuungszeit wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

Anlage 2

Kindergartenkinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für eine Betreuungszeit von
30 Wochenstunden

| | 1/12 Jahres- einkommen | Prozente | 1 Kind 100% Monatsbeitrag | 2 Kinder 85% Monatsbeitrag | 3 Kinder 70% Monatsbeitrag | 4 Kinder u.w. 55% Monatsbeitrag |
|-----|---------------------------|----------|---------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|
| | Euro | | Euro | Euro | Euro | Euro |
| bis | 650,00 | | 15,00 | 13,00 | 11,00 | 8,00 |
| von | 651,00 | 3,00 | 20,00 | 16,00 | 14,00 | 11,00 |
| bis | 891,00 | | 27,00 | 23,00 | 19,00 | 15,00 |
| von | 892,00 | 3,00 | 27,00 | 23,00 | 19,00 | 15,00 |
| bis | 1.132,00 | | 34,00 | 29,00 | 24,00 | 19,00 |
| von | 1.133,00 | 3,00 | 34,00 | 29,00 | 24,00 | 19,00 |
| bis | 1.373,00 | | 41,00 | 35,00 | 29,00 | 23,00 |
| von | 1.374,00 | 3,00 | 41,00 | 35,00 | 29,00 | 23,00 |
| bis | 1.614,00 | | 48,00 | 41,00 | 34,00 | 26,00 |
| von | 1.615,00 | 3,00 | 48,00 | 41,00 | 34,00 | 26,00 |
| bis | 1.855,00 | | 56,00 | 48,00 | 39,00 | 31,00 |
| von | 1.856,00 | 3,00 | 56,00 | 48,00 | 39,00 | 31,00 |
| bis | 2.096,00 | | 63,00 | 54,00 | 44,00 | 35,00 |
| von | 2.097,00 | 3,00 | 63,00 | 54,00 | 44,00 | 35,00 |
| bis | 2.337,00 | | 70,00 | 60,00 | 49,00 | 39,00 |
| von | 2.338,00 | 3,00 | 70,00 | 60,00 | 49,00 | 39,00 |
| bis | 2.578,00 | | 77,00 | 65,00 | 54,00 | 42,00 |
| von | 2.579,00 | 3,00 | 77,00 | 65,00 | 54,00 | 42,00 |
| bis | 2.819,00 | | 85,00 | 72,00 | 60,00 | 47,00 |
| von | 2.820,00 | 3,00 | 85,00 | 72,00 | 60,00 | 47,00 |
| bis | 3.060,00 | | 92,00 | 78,00 | 64,00 | 51,00 |
| von | 3.061,00 | 3,00 | 92,00 | 78,00 | 64,00 | 51,00 |
| bis | 3.301,00 | | 99,00 | 84,00 | 69,00 | 54,00 |
| von | 3.302,00 | 3,00 | 99,00 | 84,00 | 69,00 | 54,00 |
| bis | 3.542,00 | | 106,00 | 90,00 | 74,00 | 58,00 |
| von | 3.543,00 | 3,00 | 106,00 | 90,00 | 74,00 | 58,00 |
| bis | 3.783,00 | | 113,00 | 96,00 | 79,00 | 62,00 |
| von | 3.784,00 | 3,00 | 113,00 | 96,00 | 79,00 | 62,00 |
| bis | 4.024,00 | | 121,00 | 103,00 | 85,00 | 67,00 |

Für jeder weitere Stunde über die Regelbetreuungszeit wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

Anlage 3**Hortkinder für eine Betreuungszeit von 20 Wochenstunden**

| | 1/12 Jahres- einkommen | Prozente | 1 Kind 100% Monatsbeitrag | 2 Kinder 85% Monatsbeitrag | 3 Kinder 70% Monatsbeitrag | 4 Kinder u.w. 55% Monatsbeitrag |
|-----|---------------------------|----------|---------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|
| | Euro | | Euro | Euro | Euro | Euro |
| bis | 650 | | 12 | 10 | 8 | 7 |
| von | 651,00 | 2,20 | 14,00 | 12,00 | 10,00 | 8,00 |
| bis | 891,00 | | 20,00 | 17,00 | 14,00 | 11,00 |
| von | 892,00 | 2,20 | 20,00 | 17,00 | 14,00 | 11,00 |
| bis | 1.132,00 | | 25,00 | 21,00 | 18,00 | 14,00 |
| von | 1.133,00 | 2,20 | 25,00 | 21,00 | 18,00 | 14,00 |
| bis | 1.373,00 | | 30,00 | 26,00 | 21,00 | 17,00 |
| von | 1.374,00 | 2,20 | 30,00 | 26,00 | 21,00 | 17,00 |
| bis | 1.614,00 | | 36,00 | 31,00 | 25,00 | 20,00 |
| von | 1.615,00 | 2,20 | 36,00 | 31,00 | 25,00 | 20,00 |
| bis | 1.855,00 | | 41,00 | 35,00 | 29,00 | 23,00 |
| von | 1.856,00 | 2,20 | 41,00 | 35,00 | 29,00 | 23,00 |
| bis | 2.096,00 | | 46,00 | 39,00 | 32,00 | 25,00 |
| von | 2.097,00 | 2,20 | 46,00 | 39,00 | 32,00 | 25,00 |
| bis | 2.337,00 | | 51,00 | 43,00 | 36,00 | 28,00 |
| von | 2.338,00 | 2,20 | 51,00 | 43,00 | 36,00 | 28,00 |
| bis | 2.578,00 | | 57,00 | 48,00 | 40,00 | 31,00 |
| von | 2.579,00 | 2,20 | 57,00 | 48,00 | 40,00 | 31,00 |
| bis | 2.819,00 | | 62,00 | 53,00 | 43,00 | 34,00 |
| von | 2.820,00 | 2,20 | 62,00 | 53,00 | 43,00 | 34,00 |
| bis | 3.060,00 | | 67,00 | 57,00 | 47,00 | 37,00 |
| von | 3.061,00 | 2,20 | 67,00 | 57,00 | 47,00 | 37,00 |
| bis | 3.301,00 | | 73,00 | 62,00 | 51,00 | 40,00 |
| von | 3.302,00 | 2,20 | 73,00 | 62,00 | 51,00 | 40,00 |
| bis | 3.542,00 | | 78,00 | 66,00 | 55,00 | 43,00 |
| von | 3.543,00 | 2,20 | 78,00 | 66,00 | 55,00 | 43,00 |
| bis | 3.783,00 | | 83,00 | 71,00 | 58,00 | 46,00 |
| von | 3.784,00 | 2,20 | 83,00 | 71,00 | 58,00 | 46,00 |
| bis | 4.024,00 | | 89,00 | 76,00 | 52,00 | 49,00 |

Für jeder weitere Stunde über die Regelbetreuungszeit wird ein Zuschlag von 10% erhoben.